

Verkündet
am 2. November 1964
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2105 026

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Ehefrau Elleda B [REDACTED] geb.
A [REDACTED], L [REDACTED]/Schweiz, Postbox [REDACTED],
2. Claudio Romano B o s s h a r d t , ebenda,
Kläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Daniel D [REDACTED] , W [REDACTED],
R [REDACTED]gasse [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.h.c. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. November 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter
Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Bukow und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom
13. Juli 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Revisionsver-
fahrens je zur Hälfte zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte stand mit Viktor C. M. in Montevideo in Geschäftsverbindung. Im Zusammenhang mit einem Geschäft über Schweizer Uhren hat der damals in Deutschland wohnende Beklagte dem Kaufmann M. im Jahre 1954 drei eigene prolongierte Wechsel über 20.000, 20.000 und 22.000 sfr ausgestellt. Diese Wechsel übertrug M. blanko indossiert an Theodor V. in Buenos Aires. Dieser gab sie zur Einziehung weiter an seinen Bruder Richard V. in Locarno. Dieser beauftragte mit der Einziehung unter Übernahme der Papiere den Kaufmann Ernst B. in Locarno-Solduno. Ernst B. ist verstorben. Die Kläger sind seine Erben.

Da die Wechsel bei Fälligkeit nicht eingelöst wurden, machte sie B. im Wechselprozeß geltend und erzielte entsprechende Vorbehaltsurteile. Die Kläger haben im Nachverfahren nach teilweiser Erledigung durch Zahlung beantragt, die Urteile bezüglich des zweiten und dritten Wechsels abzüglich der geleisteten Zahlungen für vorbehaltlos zu erklären.

Der Beklagte hat beantragt, unter Aufhebung der Vorbehaltsurteile die Klage abzuweisen. Er hat eingewandt, seine Wechselschulden seien in Höhe weiterer 21.500 sfr durch Verwertung einer auf einem Grundstück in Brüssel ruhenden Hypothek getilgt. An dem Uhrengeschäft sei der Kaufmann Sch. in Hamburg beteiligt gewesen, der von Mautner einen Posten Uhren übernommen habe. Dieser habe sich auf seine, des Beklagten, Veranlassung bereitgefunden, die Hypothek zur Befriedigung M. zur Verfügung zu stellen. Daraufhin sei die Hypothek an einen Beauftrag-

- 3 -

ten M [REDACTED] in Brüssel, C [REDACTED], abgetreten und von diesem verwertet worden. Der Erlös habe 21.500 sfr betragen und sei von C [REDACTED] an Theodor V [REDACTED], an den inzwischen die Wechselforderungen übertragen waren, ausgezahlt worden. Sch [REDACTED] habe bei der Abtretung der Hypothek zum Ausdruck gebracht, damit die Wechselschulden des Beklagten tilgen zu wollen. Mit M [REDACTED] und V [REDACTED] sei vereinbart gewesen, der Hypothekenerlös solle auf die Wechselschulden angerechnet werden. Jedenfalls habe er, der Beklagte, diese Anrechnung gegenüber M [REDACTED] bestimmt, als auf seine Veranlassung die Hypothek an C [REDACTED] abgetreten wurde.

Die Kläger haben eine solche Vereinbarung oder bestimmung über die Verwendung des Hypothekenerlöses bestritten. Sie haben behauptet, der Beklagte habe noch neben den Wechselschulden weitere Verbindlichkeiten gegenüber M [REDACTED] gehabt, so aus Darlehen, Restforderung aus dem Uhrengeschäft sowie auf Ersatz von verlorengegangener Ware und von Spesen. M [REDACTED] habe seine gesamten Forderungen gegen den Beklagten am 28. Oktober 1952 schriftlich an Theodor V [REDACTED] abgetreten. Der Hypothekenerlös, der nur 18.905 sfr betragen habe, sei auf diese weiteren Verbindlichkeiten M [REDACTED] anzurechnen.

Das Landgericht hat die Vorbehaltsurteile bestätigt, das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten bezüglich des zweiten Wechsels zurückgewiesen und bezüglich des dritten Wechsels über 22.000 sfr das Vorbehaltsurteil nur in Höhe von 1895 sfr nebst Zinsen für vorbehaltlos erklärt, im übrigen aber unter Aufhebung der Vorbehaltsurteile die Klage abgewiesen. Nach der Aufhebung dieses Urteils durch den Bundesgerichtshof und Zurückverweisung der Sache (Urteil des Senats vom 22. Januar 1962 - II ZR 177/6.



ist das Berufungsgericht auf Grund der erneuten Verhandlung zur gleichen Entscheidung gelangt. Mit der Revision verfolgen die Kläger ihre Anträge weiter, soweit ihnen nicht stattgegeben worden ist. Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Bei ihrer Rüge gemäß § 286 ZPO, die Aussage des Zeugen Theodor V. sei nicht gewürdigt, übersieht die Revision die Ausführungen des Berufungsgerichts Seite 10 der Urteilsabschrift. Dort wird diese Aussage als unrichtig bezeichnet, was der bereits früher geäußerten Auffassung des Berufungsgerichts entspricht.

II. Der Rechtsstreit ist nach Schweizer Recht entschieden worden. Sachlichrechtliche Rügen gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Hypothekenerlös sei auf die Wechselschuld anzurechnen, sind hiernach ausgeschlossen. Auch die Anwendung der §§ 133, 157 BGB und der Beweislastregeln, die die Revision als verletzt bezeichnet, ist daher nicht nachzuprüfen (vgl. BGHZ 3, 42).

III. Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen (§ 286 ZPO) greifen nicht durch.

Das Berufungsgericht entnimmt dem Schreiben Theodor V. an Rechtsanwalt Dr. A. vom 29. Dezember 1956 und dem Schreiben des Beklagten an M. vom 20. November 1953, in denen der Hypothekenerlös von der Restschuld aus dem Uhrengeschäft abgezogen wurde, daß die Anrechnung

des Hypothekenerlöses auf andere Ansprüche als die Forderungen aus dem Uhrengeschäft auszuscheiden habe. Die Wechsel seien aber für die Uhrenschuld gegeben.

Die Revision ist der Ansicht, aus den genannten Schreiben könne nicht geschlossen werden, daß der Hypothekenerlös auf die Wechselschuld anzurechnen sei. Die Rüge ist nicht begründet. Das Berufungsgericht konnte ohne Verfahrensverstoß den Umstand, daß in beiden Schreiben der Hypothekenerlös in der Abrechnung über verschiedene Forderungen bei der Restschuld aus dem Uhrengeschäft erscheint, als Indiz dafür ansehen, die Beteiligten wollten den Erlös in dieser Weise verwenden. Ob Richard V., der Bruder von Theodor V., der das Schreiben von Theodor V. vom 29. Dezember 1956 an den Bevollmächtigten des Beklagten auszugsweise abschriftlich weitergab, Vollmacht hatte, die Angelegenheit zu regeln, ist dabei ohne Bedeutung. Welcher Beweiswert für eine bestimmte Verrechnung der Stellung eines Rechnungspostens in den von den Beteiligten gefertigten Abrechnungen zukommt, unterlag der freien Beweiswürdigung des Berufungsgerichts.

Auch die Umstände, die der Beschaffung der Hypothek zur Verrechnung zugunsten von M. zugrundelagen, konnte das Berufungsgericht für seine Überzeugung verwenden, daß der Beklagte, M. und Theodor V., bei dem M. damals weilte, einig waren, mit dem Erlös der Hypothek die Forderungen aus dem nicht glatt durchgeführten Uhrengeschäft erledigen zu wollen, für das die Wechsel gegeben waren, nicht aber irgendwelche andere Ansprüche Mautners, die nicht wechselmäßig feststanden und zum Teil bestritten, jedenfalls in der Höhe nicht ohne weiteres

feststellbar waren. Ohne Verfahrensfehler hat das Berufungsgericht daraus, daß der Beklagte Sch [REDACTED] bewegen konnte, seine Hypothek an den Beauftragten M [REDACTED], C [REDACTED], abzutreten, geschlossen, der Beklagte habe damit Mautner eine Befriedigungsmöglichkeit wegen der wechselmäßig feststehenden Schuld geben wollen, die der Beklagte im Zusammenhang mit dem Uhrengeschäft übernommen hatte, in das Sch [REDACTED] eingetreten war, ohne seinerseits den Kaufpreis aufbringen zu können. Das Berufungsgericht hat auch mit Recht in Betracht gezogen, daß die Wechselschulden besonders lästig waren, weil für sie ein Titel leicht beschafft werden konnte.

Die Feststellung einer Vereinbarung, der Hypotheken-erlös solle zur Erledigung der Wechselschulden verwendet werden, beruht hiernach nicht auf einer bloßen Vermutung des Berufungsgerichts, wie die Revision meint, sondern wird durch die angeführten und vom Berufungsgericht zu würdigenden Umstände belegt.

Hiernach ist eine Abrede zwischen dem Beklagten und M [REDACTED] festgestellt, die Hypothek Sch [REDACTED] solle Erfüllungshalber für die Wechselschulden an C [REDACTED] als Treuhänder abgetreten werden. Durch Abführung des Erlöses erlosch die Wechselschuld in dieser Höhe. Aus der Vereinbarung folgte die Pflicht, zunächst Befriedigung wegen der Wechsel aus der Hypothek zu suchen. Ob eine einseitige stillschweigende Tilgungsbestimmung des Beklagten im Zeitpunkt der Zahlung (vgl. Art. 86 Schweizer OR) genügend festgestellt ist, kann hiernach offenbleiben.

IV. Das Berufungsgericht hat außerdem genügend festgestellt, daß Theodor V. [REDACTED], der Erwerber der Wechsel und der angeblichen weiteren Ansprüche Mautners gegen den Beklagten, die Abrede über die Hingabe der Hypothek für die Ansprüche aus den Wechseln kannte, weil er von den Zusammenhängen durch die Verhandlungen und den Briefwechsel mit dem Beklagten erfahren habe. Dabei hat das Berufungsgericht nicht, wie die Revision meint, unter Verstoß gegen § 286 ZPO zu geringe Anforderungen an den Beweis gestellt, sondern aus einer Reihe von Beweisanzeichen (insbesondere dem Brief von Theodor V. [REDACTED] vom 29. Dezember 1956, enge Beziehungen zu M. [REDACTED]) geschlossen, V. [REDACTED] habe gewußt, die an den von ihm benannten C. [REDACTED] abgetretene Hypothek sei vereinbarungsgemäß zur Befriedigung der Wechselschulden aus dem Uhrengeschäft und nicht zur Befriedigung sonstiger Forderungen M. [REDACTED] gegen den Beklagten bestimmt worden.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge der §§ 97, 100 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Fischer Dr.Nörr Liesecke Dr.Bukow Dr.Schulze